

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 104
M. 1:1000

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1978 (GV. NW. S. 290 / SGV. NW. 2023)

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

HAT DER RAT DER STADT SOEST IN DER SITZUNG AM 15. MAI 1979 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 + 7 BBAUG.

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 ABS. 7 BBAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (4) BAU NVO Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES/ BZW. GRÜNGEBIETES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet (WA) GEM. § 4 BAU NVO
- ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE
 2. DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE U. GESUNDHEITLICHE ZWECKE.
- DIE IN § 4 (3) DER BAU NVO GENANNTEN AUSNAHMEN WIE
1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
 2. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
 3. GARTENBAUBETRIEBE
 4. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE SIND IN DIESEM PLANGEBIET ZULÄSSIG.
- DIE IN § 4 (3) DER BAU NVO GENANNTEN AUSNAHMEN WIE
1. TANKSTELLEN
 2. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN U. LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN SIND IN DIESEM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG.
- GRÜNLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BBAUG
- +++ ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE - FRIEDHOF / GÄRTNEREI -
INNERHALB DER FRIEDHOFSANLAGE SIND ZWECCKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG.
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE - PARKANLAGE -
MIT ZWINGENDER NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 A BBAUG
- GEHWEG / FUSSWEG
--- FAHRBAHN
--- PARKSTREIFEN
--- PARKPLATZ - / FLÄCHEN
--- NUR FÜR DEN ANLIEGERVERKEHR BEFAHRBAR
- VERKEHRSFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 11 BBAUG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 0 OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 (2) BAU NVO
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHl (GRZ) GEM. § 19 BAU NVO
0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHl (GFZ) GEM. § 20 BAU NVO
11 ZAHl DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) GEM. § 17 (4) BAU NVO
- BAULINIE GEM. § 23 (2) BAU NVO
AUF DIESER LINIE MUSS GEBAUT WERDEN. EIN VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS KANN ZUGELASSEN WERDEN.
- BAUGRENZE GEM. § 23 (3) BAU NVO
GEBÄUDE U. GEBÄUDETEILE DÜRFEN DIESE LINIE NICHT ÜBERSCHREITEN. EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS KANN ZUGELASSEN WERDEN.
DURCH BAULINIE U. BAUGRENZE WERDEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FESTGELEGT.
- SICHTFLÄCHE FÜR EISENBAHN (WLE)
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.
- DAS IST DER FÄRBLICH SO FESTGELEGTE UND DURCH BLAUE BAUGRENZEN UND/ ODER ROTE BAULINIEN BEGRENZTE TEIL DES BAUGEBIETES AUF DEM BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. DAS HÖCHST ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 BAU NVO BESTIMMT, SOWEIT ES DURCH DIE IM PLAN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AUSNUTZUNGSZIFFERN (GRZ / GFZ) NICHT EINGESCHRÄNKt WIRD.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN GEM. § 9 ABS. 4 BBAUG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRENZSTEINE UND FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE GEDACHT E NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG IM JAHRE 1977/1979 DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT - SOEST -	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHt DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG SOEST, DEN 14. 12. 1978 Clt. best. Vermessungsamt B. VERM. - ING	DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 104 IST GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 21. 11. 1978 BESCHLOSSEN WORDEN. BÜRGERMEISTER RATSGMITGLIED STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 a (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 18. 12. 78 BIS EINSCHLIESSLICH 19. 1. 79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 7. 12. 78 ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN SOEST, DEN 23. 1. 1979 STADTDIREKTOR	GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG VOM 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290 / SGV. NW. 2023) UND § 10 DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 15. MAI 1979 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜRGERMEISTER RATSGMITGLIED STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 14. 7. 1979 AZ. 35. 2. 1-2. 4-101/79 GENEHMIGT WORDEN. ARNSBURG, DEN 14. 7. 1979 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19. 7. 1979 AZ. 35. 2. 1-2. 4-101/79 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITt AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 10. 8. 1979 IN KRAFT UND WIRD RECHTSWIRKSAM. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS. BÜRGERMEISTER
---	---	---	---	--	--	---